Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

# II. Vermischtes.

## Die Landwirthschaftspflege im Königreiche Sachsen.

Von dem Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine des Königreiches Sachsen, geheimen Regierungsrathe Dr. Reuning ist unter dem Titel: „Die Entwickelung der Sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845-54“ eine Arbeit veröffentlicht worden (Dresden, Schönfeld'sche Buchhandl. 1856. 220 S.), welche um so grössere Beachtung verdient, als der Verf. mit voller Sachkunde und aus lebendiger Anschauung einen Gegenstand behandelt hat, welchem seine ersprieſsliche, auch über die Grenzen Sachsens hinaus anerkannte und gewürdigte amtliche Thatigkeit gewidmet ist.

Es besteht diese Arbeit in einem Berichte, welchen Reuning dem kgl. sächsischen Ministerium des Innern im März 1855 erstattet und vor dem Drucke noch einmal überarbeitet hat.

Der Inhalt ist durchweg belehrend und anregend, nur ganz ausnahmsweise sind wir auf Aeusserungen und Vorschläge gestossen, welche zu polemischen Erörterungen Anlass geben könnten; zu bedauern haben wir bloss, dass die Lektüre nicht selten durch die Construction langer und verwickelter Perioden erschwert wird und dass überhaupt die Darstellung dem gediegenen Inhalte des Werkes nicht ganz entspricht. Doch wir müssen uns hier einer eingehenden Kritik enthalten, da Recensionen von dieser Zeitschrift ausgeschlossen sind; ohnehin liegen ausserhalb des Rayons der letzteren diejenigen Partien des Werks, welche das Detail des landwirthschaftlichen Betriebes betreffen.

Wohl aber dürfen wir von dem Reuning'schen Berichte Veranlassung nehmen, aus dem Standpunkte der Volkswirthschaftspolitik in aller Kürze zu resumiren, was im Königreiche Sachsen in der neuesten Zeit zur Pflege und Förderung der Landwirthschaft geschehen ist, woran wir hier und da unsere Bemerkungen und Betrachtungen knüpfen werden.

Die wichtigste Aufgabe der Agrikulturpolitik ist, wie auch Reuning anerkennt, die Beseitigung der Hindernisse, welche der freien Entwickelung

der Landwirthschaft und der Erlangung und Erhaltung des Wohlstandes der Landwirthe entgegenstehen; erst in zweiter Linie stehen die Maassregeln, welche direkt die Cultur zu fördern bezwecken; letztere können wenig oder nichts nützen, wenn jene Hindernisse (Zehnten, Frohndienste, Servituten, Flurzwang etc.) bleiben. Die sächsische Agrargesetzgebung hat etwas spät (hauptsächlich in den dreissiger Jahren) sich gerührt, dann aber umsichtig und vollständig und, so weit es sich um die Auseinandersetzung von Berechtigten und Pflichtigen handelte, gerecht für beide Parteien ihre Aufgabe gelöst. Mit Hülfe der vortrefflichen Landrentenbank ist das Ablösungswesen jetzt so gut wie beendet. Das Gesetz über Theilung der Gemeinheiten hat seinen Zweck gleichfalls erreicht, indem manche, früher unproduktive Flächen für die Kultur gewonnen worden sind. Doch ist dasselbe von nicht so grosser Bedeutung für Sachsen, als für manche andere Länder gewesen, weil dort nicht viele Gemeinheiten von grösserem Umfange sich vorfanden. Wir vermuthen, dass dieser Mangel an Gemeinheiten in den meisten Gegenden Sachsens nicht das ursprüngliche Verhältniss gewesen, sondern dass die Gemeinheiten im Laufe der Jahrhunderte durch successive Austheilungen nach Beschluss der Interessenten vor aller legislativer Einwirkung vermindert worden sind. Hieraus erklären wir uns auch die zahlreichen walzenden (freitheilbaren) Grundstücke auf sächsischen Feldmarken neben dem untheilbaren bäuerlichen Grundbesitz auf denselben Feldmarken. Die Grundsteuern ruheten auf den Complexen der ursprünglichen primitiven Aecker und Wiesen, die eben desshalb geschlossen waren, die Gemeinheiten waren steuerfrei und es ward daher nicht für nöthig gehalten, die nach der Auftheilung daraus entstandenen Parzellen den alten Hufen-Ländereien zu inkorporiren. — Zu bedauern aber ist, dass Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen nicht immer Hand in Hand gegangen sind.

Das Zusammenlegungsgesetz von 1834 hat schon gute Früchte getragen und wird noch weiter wirken. Bis Ende 1854 wurden 469 Feldmarken regulirt, und zwar

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Kreisdirektionsbezirke | Dresden | 66 = | 6,29 Proc. |
| „ „ | Leipzig | 372 = | 37,6 „ |
| „ „ | Bautzen | 31 = | 4,95 „ |

der gesammten Fluren eines jeden Bezirkes; dagegen nicht eine einzige im Kreisdirektionsbezirk Zwickau, was sich theils daraus erklärt, dass die im Erzgebirge vorherrschende uralte Ländereivertheilung die Zusammenlegung überflüssig macht, theils daraus, dass im Voigtlande die Ansicht prävalirt, es sei dort die Zusammenlegung wegen der grossen Verschiedenheit der Grundstücke innerhalb der einzelnen Feldmarken nach Lage und Bodenbeschaffenheit überhaupt nicht zulässig. Das rasche Vorschreiten im Leipziger Kreise soll dem Umstande mit zuzuschreiben sein, dass dort von Anfang an besonders qualificirte Commissäre thätig waren, deren Ausführungen allgemeines Vertrauen erweckten, während anderswo, namentlich in der Oberlausitz von manchen, nicht so gelungenen Regulirungen die Rede gewesen ist. Ist eine

Feldmark zur besonderen Zufriedenheit der Betheiligten regulirt worden, so wird dieselbe gewöhnlich zu einem Centralpunkte, von welchem aus die Zusammenlegungen strahlenförmig nach allen Richtungen sich verbreiten. Um die Zusammenlegungen zu beschleunigen, sind die landwirthschaftlichen Vereine wiederholt zu Verhandlungen über den Gegenstand veranlasst und die wesentlichen Bestimmungen des nicht überall genügend bekannt gewordenen Gesetzes noch besonders veröffentlicht worden; auch hat man eine Charte von einer regulirten Feldmark im Leipziger Kreise anfertigen lassen und verbreitet und endlich Grundbesitzer aus zusammenlegungsbedürftigen Fluren nach Gegenden geschickt, wo die günstigen Erfolge der Reform schon sichtbar waren.

Reuning hält eine Erleichterung der Provokation für nöthig und mag Recht haben, da dasselbe Bedürfniss auch in andern Staaten z. B. Hannover sich gezeigt und Abhilfe gefunden hat. Erklärlich ist es an und für sich, dass die Gesetzgebung, anfangs um den eintretenden Zwang zur Zusammenlegung der widerstrebenden Minorität weniger gehässig zu machen, stringentere Bestimmungen für das Zustandekommen des Provokationsbeschlusses aufstellt, als später, nachdem eine Reihe gelungener Beispiele das Widerstreben der Minorität schon klarer und überzeugender als Eigensinn und Unverstand erscheinen lässt.

Das sächsische Gesetz begnügt sich zwar mit der einfachen Majorität, wenn gleichzeitig die Aufhebung von Weide-Rechten zur Frage steht, verlangt sonst aber $^2/_3$ der Stimmen und nur diese letztere Bestimmung hat jetzt noch praktische Bedeutung, da die Weide-Rechte abgelöst sind. Reuning will nun, dass wenigstens der einfachen Majorität die Befugniss eingeräumt werde, die Minorität zu zwingen; er bespricht indessen einen Punkt nicht, über welchen wir in Sachsen von grösseren Grundbesitzern oft Klage gehört zu haben uns erinnern.

Dem sächsischen Gesetze zufolge werden bei der Provokation die Stimmen nach einem aus dem Flächeninhalte der Grundstücke und der Zahl der Parzellen combinirten Maasstabe zusammengezählt. Da nun die kleineren Grundbesitzer in der Regel verhältnissmässig mehr Parzellen haben, als die grösseren, so wird dadurch das Stimm-Gewicht der letzteren zurückgedrängt und sie können in der Minorität bleiben, auch wenn sie $^2/_3$ oder mehr von der ganzen Feldmark besitzen. Man scheint durch diese Berücksichtigung der Zahl der Parzellen annäherungsweise Das haben erreichen zu wollen, was das Nassauische und das ursprüngliche Hannoversche Gesetz, so wie die Entwürfe für Baiern, Kurhessen und das Grossherzogthum Hessen durch die Einräumung von persönlich gleichem Stimmrechte der Grundbesitzer neben der Abstimmung nach Verhältniss des Grundbesitzes (nach Fläche und Steueransatz) bezwecken. Indessen ist in Hannover diese erstere Abstimmung nach der Zahl der Grundbesitzer bereits beseitigt worden.

Als das sächsische Zusammenlegungsgesetz erschien (1834), existirte noch das neue Grundsteuerkataster nicht, welches 1843 in Hebung gesetzt

wurde. Damals konnte also neben der Fläche die Bonität etc. der Ländereien für die Abstimmung noch nicht berücksichtigt werden; jetzt liesse sich unter Beseitigung der Parzellen-Zahl das Besitzverhältniss nach Steuereinheiten dem Flächeninhalte zur Seite stellen.

In Sachsen (und nicht dort allein) sind die Waldungen, soweit nicht einzelne Forstgründe inmitten anderer Grundstücke liegen, von dem Zusammenlegungszwange ausgeschlossen. Reuning hält die Aufhebung dieser Exemtion für zweckmässig, indem er hierüber Folgendes bemerkt: „Ein rationeller Waldbau ist bei zersplittertem Besitze noch weniger denkbar, als ein entwickelter Acker- und Wiesenbau; die Gründe für das Ausschliessen der Waldungen von der Zusammenlegung wurden desshalb lediglich in den allerdings grösseren Schwierigkeiten derselben gefunden Da aber diese, wie Beispiele anderer Länder zeigen, keineswegs unüberwindlich sind, und in so grösserem Grade sich mindern, als die Privatwaldungen lichter werden, als das Bestreben nach Ausstockung derselben entschieden vorliegt, so wird auch das Bedürfniss der Zusammenlegung der Grundstücke von Jahr zu Jahr ein grösseres, und wäre darum eine Ausdehnung des Gesetzes auf solche wünschenswerth." —

## Das Dismembrationsgesetz von 1843. [1])

In Sachsen beruhete die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes auf einem mangelhaften Gesetze von 1766, welches schon wegen der neuen Grundsteuerregulirung einer Aenderung bedurfte. Regierung und Stände des Landes haben ohne Zweifel im Sinne des sächsischen Bauernstandes gehandelt, indem sie durch den Vorgang von Preussen und der süddeutschen Staaten sich nicht verleiten liessen, die freie Theilbarkeit des Grundes und Bodens zu dekretiren. Reuning legt eine Reihe von Tabellen vor, aus welchen hervorgeht, dass in Sachsen ein im Ganzen glückliches Verhältniss von grossen, mittleren und kleinen Grundbesitzungen und kein Ackerbau-Proletariat existirt, erklärt sich entschieden gegen die freie Theilbarkeit [2]) und vertheidigt die Hauptbestimmung des Gesetzes, dass 1/3 von jeder geschlossenen Stelle, wie sie 1843 bestand, nach Steuer-Einheiten bemessen, auf einmal oder nach und nach abgetrennt werden darf [3]), und dieses 1/3 beliebig weiter theilbar wird, während die 2/3 für immer beisammen bleiben müssen, gegen verschiedene erhobene Einwürfe.

In Sachsen sei von der solchergestalt gestatteten Dismembrationsfreiheit ein Ackerbau-Proletariat nicht zu befürchten, weil hier die Abtrennung nicht zu einer Zerstückelung für Gründung kleiner Ackerbau-Stellen, die wegen des Aufwandes für die Neu-Bauten zu theuer kämen, sondern hauptsächlich

1) Vgl. Archiv der polit. Oek. n. F. I, 116 ff., und V, 109 ff.

2) Vgl. auch seine gegen Reichenspergers „freie Agrarverfassung" gerichtete Abhandlung in der wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung 1857. N. 11—13.

3) Die Steuer-Einheiten der zugehörigen Gebäude werden dabei nicht eingerechnet.

nur zu einer anderen Vertheilung unter die bestehenden Güter und höchstens zur Erwerbung kleiner Parzellen durch Hausbesitzer, die in anderer Arbeit ihren Erwerb fänden, führe. Wir fügen hinzu, dass, wenn auf abgetrenntem Lande oder alten walzenden Grundstücken neue „Nahrungen" entstehen, dann nach §. 7 des Gesetzes die beliebige weitere Zersplitterung aufhört und diese neuen Stellen so behandelt werden, wie die alten geschlossenen Stellen.

Aber auch gegen Vorwürfe, die von ganz anderer Seite kommen, möchten wir das Gesetz vertheidigen.

Wenn die Anhänger der freien Theilbarkeit durchaus nicht einsehen können oder wollen, dass der grösste Theil des kultivirten Bodens in jedem Lande der Produktion von Getraide und Futtergewächsen, der Viehzucht und Viehnutzung gewidmet bleiben muss, dass hiezu kräftige Gespannwirthschaften erforderlich sind, dass die Bauerngüter in der Regel nicht einmal die Grösse haben, welche aus Rücksicht auf den möglichsten Reinertrag wünschenswerth ist, und dass eine fortgesetzte Verkleinerung derselben, eine Auflösung in Zwergwirthschaften zur gänzlichen Annullirung des Reinertrages führen kann und hiezu in vielen Gegenden schon geführt hat, so ist ihnen nicht zu helfen und hilft es jedenfalls nichts, mit ihnen hin und her zu streiten. Wenn dieselben aber die starre Geschlossenheit des Bodens mit besonderer Beziehung auf das Bedürfniss der Gartenkultur und der gartenähnlichen intensivesten auf den Anbau preisvoller Handelsgewächse etc. gerichteten Feldkultur angreifen, so haben sie Recht. Diesem Bedürfnisse ist jedoch in Sachsen vollständig Genüge geleistet. Abgesehen davon, dass für die überwiegende Menge der Feldmarken hiezu das trennbare $^1/_3$ bei weitem nicht erforderlich ist, so darf von den übrigen $^2/_3$ zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei noch bis zu $^1/_8$ der Steuer-Einheiten abgenommen werden [1]). Ausserdem ist es den Regierungsbehörden vorbehalten worden, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dispensationsweise in einzelnen geeigneten Fällen Weiteres zu bewilligen.

Endlich sind frei theilbar: die Ländereien der städtischen Feldmarken, alle bisherigen walzenden Grundstücke der Dorfsfeldmarken und die Gemeinheiten nach ihrer Auftheiluug.

Damit ist doch wohl Spielraum genug für Spaten- und Handkultur und den Anbau von Handelsgewächsen gegeben, während die Geschlossenheit von $^2/_3$ der Steuer-Einheiten die schädliche Zerfetzung des dem Getreide- und Futterbau gewidmeten Bodens verhindert. Die Trennbarkeit gerade von $^1/_3$ ist allerdings willkürlich und Reuning meint, erst die Zukunft könne richten,

1) Dies auch, was unter andere Gesichtspunkte fällt, zu anderen Zwecken: zur Erbauung neuer Wohnhäuser, wenn das Bedürfniss dazu an einem Orte vorhanden und nicht anderweitig zu befriedigen ist; zum Aufbau von Wirthschaftsgebäuden, zur Vergrösserung von Hofrheeden; zu Arrondirungen; zur Anlegung von Wiesenbewässerungen etc. etc.

Ohne Beschränkung auf dieses $^1/_8$ kann getrennt werden: bei Weinbergsgrundstücken; ferner wenn es sich um Anlegung neuer Gewerbs- und Fabriketablissements, um Abtrennung zu öffentlichen Zwecken handelt u. s. w.

ob etwa ¼ oder ⅕ dem Bedürfnisse besser entsprochen haben würde; er hält aber die Trennbarkeit nach einer bestimmten Quote für richtiger, als wenn man den mit Sicherheit nicht ausführbaren Versuch gemacht hätte, die Untheilbarkeit nach einer gewissen, für die Ernährung einer Familie ausreichenden Fläche auszusprechen, die überall lokal nach Clima, Bodenbeschaffenheit, Absatzverhältnissen etc. ermittelt werden müsste.

Uns ist nur bedenklich, dass ein absolutes Minimum in Sachsen ganz fehlt. Von einer Landstelle mit 3000 Steuer-Einheiten (Bestand im Normaljahre 1843) können 1000 abgenommen werden und müssen 2000 bleiben. Hat eine Landstelle nur 2000 St.-Einh. zur Zeit der Erlassung des Gesetzes gehabt, so können hievon 666 St.-E. genommen werden; von einer Stelle mit damals 666 St.-E. sind 222 St.-E. trennbar und so fort. Nach dem Regierungsentwurfe sollte von Grundstücken, auf welchen 150 oder weniger Steuer-Einheiten haften, überhaupt nichts abgenommen werden und von grösseren Stellen nur höchstens die Hälfte des Ueberschusses über 150 St.-E. (also z. B. bei 950 St.-E. trennbar: 400 St.-E.). Durch ständischen Beschluss ist aber auf das absolute Minimum verzichtet und die abtrennbare Quote dagegen reducirt worden.

In anderen Ländern hat man für nöthig gehalten, die Niederlegung der Bauernstellen, ihre Inkorporirung in vorhandene Höfe oder ihre Zusammenwerfung zur Bildung neuer grösserer Höfe zu verbieten.

So darf in den Aemtern der Herzogthümer Schleswig und Holstein nach der sogenannten Landveräusserungsverordnung vom 28. Juli 1784, welche zwar nur für Schleswig erlassen, aber auf administrativem Wege auch auf Holstein ausgedehnt worden ist, keine Hufe in der Weise zerrissen werden, dass das Land in den Besitz der Angrenzenden gelangt und die Gebäude niedergebrochen werden; besitzt Jemand mehrere Landstellen, so darf er sie nur dann zur Bewirthschaftung von einem Hofe aus vereinigen, und die überflüssig gewordenen Hufengebäude niederbrechen, wenn sein Gesammtbesitz nicht über eine volle Hufe ausmacht. (Es können also zwei halbe oder eine halbe und zwei Viertel oder vier Viertel Hufen vereinigt werden, nicht aber z. B. 1 Vollhufe und eine halbe Hufe. Dabei ist zu bemerken, dass der Regel nach Theilungen der Hufen auch nur in halbe und viertel Hufen bewilligt werden.) Die zu den adeligen Gütern gehörigen Bauerhufen sollen dort nach Verordnung vom 19. Dec. 1804 in dieser Qualität erhalten werden, so dass der Gutsherr zwar Land von einer Hufe zur andern (bei Verkoppelungen etc.) verlegen, nicht aber Bauernfeld unter das Hoffeld ziehen darf; das Hoffeld selber kann beliebig parzellirt werden, was in Sachsen nicht gestattet ist. Beide Verordnungen, namentlich die letztere, sind übrigens nicht strenge gehandhabt worden.

In Sachsen hat man ein ausdrückliches Verbot gedachter Art nicht für nöthig gehalten, weil man (mündlich erhaltener Auskunft zufolge) das Gesetz von 1843 so interpretirt, dass, da nur ⅓ der St.-E. abgetrennt werden

kann, es sich von selber verstehe, dass nicht die ganze bisherige Stelle durch Einverleibung in eine andere verschwinden dürfe.

Reuning bringt zwei Aenderungen oder Zusätze für das Dismembrationsgesetz in Vorschlag:

1) dass zum Zwecke der besseren Arrondirung der Forsten unbedingt eine jede Landabtrennung, welche eine dauernde Vereinigung mit bestehenden Hölzungen zur Folge hat, gestattet werde. Diess wird sehr zweckmässig sein.

2) Dass „zur Niederhaltung der gewerbmässigen Güterschlachterei die Füglichkeit der Dismembration von einem wenigstens fünfjährigen Besitze abhängig gemacht werde." Diess lautet so, als ob überhaupt erst nach fünfjährigem Besitze die Dismembration gestattet werden solle, um dadurch die gewerbmässige Güterschlachterei zu verhindern.

Es gibt aber unzählige Fälle, in welchen die gesetzlich erlaubte Dismembration sofort nach erworbenem Besitze oder vor Ablauf der ersten 5 Jahre nicht blos unschädlich, sondern überaus nützlich, ja nothwendig sein kann und es wird auch nur gemeint sein, dass die Dismembration vor Ablauf von Jahren dann gehindert werden solle, wenn die Absicht gewerbsmässiger Güterschlachterei vorauszusetzen. Um aber in diesem Falle willkührlichen Entscheidungen der Behörden vorzubeugen, würde es nöthig sein, gesetzlich den Begriff der gewerbsmässigen Güterschlachterei festzustellen. Das baiersche Gesetz vom 28. Mai 1852, betr. die gewerbsmässigen Gutszertrümmerungen, betrachtet Denjenigen als hierin gewerbsmässig handelnd, welcher bei der parzellenweisen Veräusserung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen in gewinnsüchtiger Absicht sich betheiligt. Dasselbe bedroht solche Güterschlachter (Hofmetzger), wie auch die, welche als Zwischenhändler oder sonst gewerbsmässig Vorschub leisten, mit Gefängniss bis zu 3 Monaten und Geldbusse von 100—1000 fl.; im Wiederholungsfalle mit dem Doppelten. Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der betreffenden Gemeinde: eine sehr gute Bestimmung, welche die Gemeinden zur Controle anspornt.

Bei einer solchen oder ähnlichen Regulirung bedarf es keiner Zeitbestimmung; ein fünfjähriger Bann erscheint uns ohnehin nicht nöthig, da die Güterschlachter gewöhnlich nicht Ein Jahr mit dem Parzelliren warten, meist Zug um Zug operiren, oft sogar schon vor definitivem Kaufe eventuell den Parzellenverkauf einleiten [1]).

Die Güterschlachterei ist in Ländern freier Theilbarkeit, wie in Baiern

---

1) Das preussische Gesetz vom 3. Jan. 1845 begnügt sich, um der Güterschlachterei entgegen zu wirken, mit der Vorschrift, dass Verträge über Dismembrationen sub poena nullitatis gerichtlich abzuschliessen sind und die Aufnahme des Vertrages erst erfolgen darf, wenn der Veräussernde entweder seinen Besitztitel im Hypothekenbuche hat eintragen lassen oder 1 Jahr im Besitze ist und bei Aufnahme des Vertrages Berichtigung des Besitztitels beantragt.

und Württemberg [1]) noch mehr zu fürchten, als da, wo die Dismembration beschränkt ist, wie in Sachsen.

Indessen geht aus den vor Erlassung des Dismembrationsgesetzes von 1843 von den Kreissteuerräthen eingezogenen Berichten hervor, dass in den 30ger Jahren die Güterschlachtereien im Dresdener Kreise, sodann in den Amtsbezirken Mügeln, Oschatz, Leisnig, Mutzschen, Nossen und Colditz (zum Leipziger Kreise gehörig) und im Voigtlande schon bemerkbar um sich gegriffen hatten [2]). Die Sachsen behaupten, dass preussische Spekulanten zu diesem Zwecke ins Land kämen, die Preussen umgekehrt werfen den Sachsen vor, dass sie solche Operationen auf preussischem Gebiete ausführen. —

Die Trennbarkeit von 1/3 kann dazu führen, dass mitten in bereits zusammengelegte Fluren kleinere Grundstücke wieder sich einschieben und dadurch die wohlthätige Wirkung der Zusammenlegung theilweise wieder verloren geht. Reuning schlägt deshalb vor, dass so wie es zu einer Zusammenlegung kommt, sofort die Besitzer selber das trennbare Drittel zu bestimmen haben und diese Quoten dann an Einer Stelle, vielleicht in der grössten Nähe des Dorfes ausgeworfen würden [3]). „Dann würde die ganze Flur in eine geschlossene und in eine walzende sich theilen, es würde die erstere für alle Zeiten erhalten, es würden in der letztern die natürlichsten Stellen für neue Wohngebäude angewiesen."

Dieser Vorschlag ist beachtenswerth, würde aber doch nicht durchweg und nicht ohne mancherlei Modificationen auszuführen sein. Man denke nur an die verschiedenartigen Fälle, welche zur wirklichen Dismembration des gesetzlich trennbaren Dritttheils und zu weiteren unter Umständen gestatteten Abtrennungen von den Zweidritttheilen führen können: Fälle, die im Momente der Zusammenlegung für alle Zukunft keineswegs sich übersehen lassen.

Sind die verschiedenen Gewanne einer Feldmark ungleich nach Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Abdachung u. s. w., so wird es weder dem Inhaber der geschlossenen zwei Dritttheile conveniren, nichts in der Nähe des Dorfes zu behalten, noch dem Erwerber des trennbaren Dritttheils, Alles in der Nähe des Dorfes zu erhalten. Die Trennung von 1/3 (oder einer Quote dieses 1/3) kann auch zu dem Zwecke Statt finden, um eine andere angrenzende Stelle durch dieses Dritttheil oder durch eine Quote desselben

1) Ueber dieses Unwesen in Württemberg vgl. Fallati's lehrreiche, amtlichen Quellen entlehnte Mittheilungen im 2. Bande dieser Zeitschrift. Die württ. Ministerialverfügung vom 22. Dec. 1841 hat dem Uebel nicht gründlich steuern können. Zusatz der Red.: Daher durch spätere Gesetze eingreifendere Bestimmungen erlassen worden sind: Erhöhung der Güteraccise v. 1 auf 5 P.C. des Kaufpreises bei parcellirender Wiederveräusserung käuflich erworbener Grundstücke vor Ablauf von 3 Jahren. Ges. v. 15. Sept. 1852). Schriftl. Abfassung der Verträge sub poena nullitatis; amtl. Leitung der Aufstreichsverhandlungen auf dem Rathhause; Untersagung verschiedener verfänglicher Nebenberedungen; insbes. des völligen Verzichts des Verkäufers auf das Reurecht; Beschränkung des Wiederverkaufs von mehr als 1/4 der erkauften Bodenfläche (bei wenigstens 10 Mrg.) vor Ablauf von 3 J. u. s. w. (s. Näheres im Ges. v. 25. Jun. 1853).

2) Vgl. die Beilagen zu den Motiven des Gesetz-Entwurfes von 1843.

3) Hierin scheint ein Widerspruch zu liegen, da die freie Bestimmung der Besitzer durch die officielle Aneinanderreihung dieser Quoten aufgehoben wird.

zu vergrössern und wenn weder die eine noch die andere Stelle ungeachtet beschaffter Zusammenlegung ihre Ländereien in ganz arrondirter Lage, sondern nur statt der bisherigen grossen Parzellenzahl in mehrere Hauptmassen entsprechend der vorkommenden verschiedenen Bodenbeschaffenheit, der Entfernung vom Dorfe u. s. w. zusammengezogen erhalten hat [1]), so wird es für die zukaufende Stelle Bedürfniss, das Dritttheil aus den verschiedenen Hauptabtheilungen der Feldmark im Anschlusse an die schon früher besessenen Ländereien ausgewiesen zu erhalten.

Auch können Trennungen nicht in der Nähe des Dorfes, sondern mitten auf der Feldmark oder am Ende derselben für neue gewerbliche Etablissements (für Steinkohlen-Bau, für Benützung der Steinkohlen, für Mühlen- und Fabrik-Anlagen an einem Bache u. s. w.) nothwendig werden. —

Das neue Grundsteuerkataster von 1843 ist hier wegen seines indirekten wohlthätigen Einflusses auf die Landwirthschaft zu erwähnen.

„Nicht allein wurde durch die Katastrirung eine Classification des Bodens, eine ganz prägnante Charakteristik desselben erzielt, für den technischen Betrieb gewissermaassen eine Nomenklatur geschaffen, wie solche in der Landwirthschaft in gleicher Schärfe nicht besteht, und nach verschiedenen Richtungen von wesentlichem Einfluss ist, sondern es ist auch der gesammte Realcredit des Landwirths in einer Weise auf die Steuerregulirung basirt worden, dass diese unbedingt und fast ausschliesslich als Maasstab für solchen gilt.“

Auch beim Ankaufe und bei Pachtungen geben in Sachsen die Steuersätze nach dem catastrirten Reinertrage (Steuereinheiten) einen sehr brauchbaren und häufig benützten Anhalt. Freiwillig repartiren die Landgemeinden ihre communalen Real-Abgaben nach Maassgabe des Grunsteuer-Catasters.

Durch die Resultate des Catasterwerkes hat die landwirthschaftliche Statistik des Königreiches ein sehr schätzbares Material zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit und wirklichen Production des Bodens, Kunde über die stattfindende Gütervertheilung u. s. w. gewonnen.

Wir verweisen auf Runde's vortreffliches Werk: „Die Sächsische Landesabschätzung. Dresden 1850“ und auf eine ältere kleine Abhandlung von demselben Verfasser, dessen sachkundiger Thätigkeit das Gelingen dieses bis jetzt unübertroffenen Catasterwerkes hauptsächlich zuzuschreiben ist: „Betrachtungen über das neue Sächsische Grundsteuercataster. Leipzig 1844.“ —

Die beiden ausser der Landrentenbank in Sachsen bestehenden, 1844 ins Leben getretenen Creditinstitute für den Grundbesitz, der erbländische Creditverein und die Lausitzer Hypothekenbank [2]) sind nach Reunings Urtheil in

1) Diess wird auch in Sachsen die Regel bilden. Es kann nicht der Eine blos feuchtes, der Andere blos trockenes Land bei der Zusammenlegung erhalten, und eine vollständige Arrondirung ist schon dadurch ausgeschlossen, dass es dort selten zu einem Ausbau aus den Dörfern kommt, folglich Jeder sowohl nahes als fernes Land erhalten muss.

2) Vgl. Kohlschütter, über landwirthschaftliche Creditsysteme mit besonderer Beziehung auf das K. Sachsen. Arch. d. pol. Oek. N. F. Bd. I.

ihrer jetzigen Einrichtung nicht im Stande, dem Bedürfniss des Landes zu genügen. Dieses Urtheil bezieht sich nicht auf das Detail der Statuten und deren Handhabung, worüber er sich nicht äussert, sondern darauf, dass er bei dem steigenden Zinsfusse und dem unter pari gesunkenen Cours der niedrigere Zinsen abwerfenden Pfandbriefe das Privilegium einer ausgedehnten Banknoten-Emission für das Gedeihen dieser Institute unentbehrlich erachtet.

Die Hypothekenbank der Oberlausitz, besonders garantirt durch die Provinzialstände des Landkreises, hat schon das Recht zur Emission von 500,000 Thlr. Noten, was für Reuning zu wenig ist. Dass eine durchgreifende Noten-Emission der Grundhypotheken-Institute eine nationalökonomische Unmöglichkeit sein würde, ist Jedem von selber klar, der von Capital, Geld und Noten richtige Vorstellungen hat. Allerdings wäre es für diese Institute und deren Debitoren sehr wünschenswerth, wenn sie stets zu einem und demselben niedrigen Zinsfusse Pfandbriefe ausgeben und beharrlich im Pari-Course erhalten könnten. Aber künstlich lässt sich ein bestimmter Zinsfuss so wenig in diesem Kreise fixiren, als bei Contrahirung hypothekarischer Darlehen von einzelnen Kapitalisten, oder bei Benützung des Staats-Credits oder beim Disconto. Die Grundbesitzer, namentlich die durch Creditinstitute solidarisch vereinigten, haben aber immer noch einen bedeutenden Vorsprung vor andern Creditbedürftigen und Industrie und Handel haben ganz andere Zinsopfer in den letzten Jahren bei dem Uebermaasse neuer Unternehmungen (wofür solchergestalt die bestehenden mit büssen mussten) zu bringen gehabt. Wenn der allgemeine Zinsfuss bei sicheren Anwendungen $4^1/_2$ bis 5 Procent und mehr ist, so kann man sich nicht wundern, dass 3 oder $3^1/_2$ procentige Pfandbriefe nicht den Paricours behaupten. Auch kommt es wesentlich auf die Länge der Tilgungsperiode der Pfandbriefe an, ob der Debitor sich nicht doch besser steht, niedrig verzinsliche Pfandbriefe unter pari sich anrechnen zu lassen und zu voll zurückzuzahlen oder bei einem Capitalisten privatim zu höherem Zins al pari zu contrahiren, also event. nicht mehr zurückzuzahlen als er empfangen hat.

Im ersten Falle kann er zwar per 100 Thlr. z. B. 10 Thlr. oder 15 Thlr. mehr zurückzahlen müssen, als er beim Anleihen erhalten hat, dabei aber während der Tilgungszeit 20 Thlr. oder 30 Thlr. u. s. w. an Zinsen sparen, im zweiten Falle umgekehrt 20 Thlr., 30 Thlr. etc. mehr an Zinsen zahlen müssen, wogegen er das Capitalopfer von 10 oder 15 Thlr. nicht zu bringen nöthig hat.

Indem wir nun zu denjenigen Maassregeln übergehen, welche unmittelbar auf die Hebung der Landwirthschaft gerichtet sind, wollen wir zuerst der landwirthschaftlichen Vereine gedenken, welche der Regierung als Organe für ihre Landwirthschaftspflege nach der jetzt in den deutschen Staaten fast allgemein bestehenden Einrichtung dienen.

Die erste landwirthschaftliche Gesellschaft wurde in Sachsen durch die Folgen des siebenjährigen Krieges ins Leben gerufen: es war die 1763 gegründete Leipziger ökonomische Societät, welche Jahrzehnte hindurch ver-

mittelst ihrer Verhandlungen und Schriften anregend gewirkt und jetzt ihre disponiblen Mittel der landwirthschaftlichen Versuchsstation Möckern zugewendet hat. Im Jahre 1817 constituirte sich daneben die ökonomische Gesellschaft für das Königreich Sachsen zu Dresden. Der erste lokale Verein war 1810 in Zedlitz bei Borna gestiftet worden; diesem schloss sich später der Nossener Verein an, aus welchem 1834 die „Wandergesellschaft sächsischer Landwirthe und Naturforscher" als erste Centralvereinigung erwuchs.

Die Aussetzung einer besonderen Summe im Staatsbudget zur Förderung der Landwirthschaft von 1834 an, war die nächste Veranlassung, dass, um für die geeigneten Verwendungen Sorge zu tragen, 1836 in jeder Amtshauptmannschaft (16 im Königreich) ein landwirthschaftliches Comité gebildet wurde, welches unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns aus drei von demselben dem Ministerium des Innern vorzuschlagenden Sachverständigen, welche dann noch 4—6 andere zuzuziehen hatten, bestand.

Diese Einrichtung war eine sehr unvollkommene, da nach aussen zu der Zusammenhang der Comités und die Centralverbindung derselben mit dem Ministerium des Innern durch ein sachkundiges Organ fehlte, die Amtshauptleute nicht immer die passendsten Dirigenten waren und in den Comitéen selber bei der geringen Zahl der Mitglieder, dem Mangel freier Wahlen und freien Beitretens anderer Landwirthe ein frisches, reges Leben sich nicht entwickeln konnte.

Wir können Reuning daher nicht beistimmen, wenn er von einer stufenweisen, dem Bedürfniss entsprechenden Entwicklung in der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Sachsen spricht; diese Stufe hätte füglich übersprungen werden können; sie erklärt sich lediglich aus der früheren peniblen und vormundschaftlichen Verwaltungsweise, von der die sächsische Regierung nicht sobald sich frei machen konnte. Es bestanden diese Comités auch nur wenige Jahre, ohne rechten eingreifenden Nutzen; sie wurden 1844 in landwirthschaftliche Bezirksvereine (gleichfalls nach den amtshauptmannschaftlichen Bezirken) mit dem Rechte der freien Wahl ihrer Vorstände und Mitglieder verwandelt; zugleich wurde ein, aus den Deputirten dieser Bezirksvereine, den Deputirten der ökonomischen Gesellschaften zu Leipzig und Dresden und mehreren, von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehender Hauptverein constituirt, welcher aus seiner Mitte ein Directorium von fünf Männern zu erwählen hatte, dem von der Regierung ein Geschäftsführer (Generalsekretair) beigegeben ward. Die landwirthschaftlichen Localvereine konnten sich in dem betreffenden Bezirksvereine durch Abgeordnete vertreten lassen.

Auch diese Einrichtung war nicht befriedigend, oder wie Reuning es auffasst, sie bildete nur ein Uebergangsstadium bei der raschen Entwickelung der Verhältnisse. Die zahlreichen Lokalvereine [1]) respectirten die Bezirks-

1) Die Zahl der landw. Vereine ist in Sachsen seit 1844 von 55 auf 137 gestiegen, wovon 125 für die landw. Interessen überhaupt, 12 für einzelne Zweige, wie Obstbau, Bienenzucht etc. Zahl der Mitglieder 1844 c. 3000, 1854 c. 7000. —

vereine nicht als ihre höhere Instanz, weil letztere meist aus ganz andern Mitgliedern bestanden. Die Bezirke waren zu klein, um in jedem derselben, wie es vielfach geschah, besondere Mittel zur Förderung der Landwirthschaft bestimmen zu können; es fehlten die Mittel zur Honorirung von Sekretairen der Bezirksvereine und die Vorstände derselben waren mit Geschäften überhäuft. Für den Hauptverein oder das Directorium desselben wurde durch die Menge der Bezirksvereine auch die Correspondenz vervielfacht und die ganze Geschäftsführung verwickelter; der Hauptverein kam jährlich nur Ein mal zusammen und auch das Directorium desselben konnte erst nach Ablauf von Monaten wieder zusammentreten; der Vorsitzende desselben (Rittergutsbesitzer Dr. Crusius) widmete der ganzen Angelegenheit bei seinem regen Interesse für die Landwirthschaft und gemeinnützigen Streben zwar eine eifrige und rührige Thätigkeit, hinderlich aber war doch, dass er fern vom Sitze der Geschäfte wohnte.

Die jetzige Organisation, ausgeführt nach einem Antrage des landw. Hauptvereins selber, datirt von 1848. Die sämmtlichen, an sich ganz selbstständigen landw. Vereine sind in fünf Kreisvereine verbunden, welche Mittel zur Honorirung von Sekretairen erhalten haben und die ihnen nach jährlichem Voranschlage zur Beförderung der Landwirthschaft überwiesenen Geldsummen selbstständig verwenden; das berathende Organ für das ganze Land bildet jetzt der Landesculturrath, welcher aus den Vorsitzenden der Kreisvereine, einem weiteren Abgeordneten aus jedem Kreisvereine, einem Repräsentanten der Waldcultur und einigen Wissenschaftsmännern besteht. Der Generalsekretair der landwirthschaftlichen Vereine bildet das centrale exekutive Organ der Regierung, die er in den Vereinen vertritt, so wie umgekehrt die Vereine bei der Regierung; doch ist er nur von letzterer abhängig. (R. p. 52 ff.)

Die Budgetposition für Förderung der Landwirthschaft hat anfangs 5000 Thlr., dann 4000 Thlr., später 6000 Thlr. und seit 1849 16,000 Thlr. jährlich betragen.

Bis 1850 suchte man hauptsächlich durch Prämien zu wirken, die in der Regel den Anfang der landwirthschaftlichen Curatel charakterisiren und auch in Sachsen schon seit etwa hundert Jahren in Anwendung gekommen waren.

Es wurde dabei aber hier wie anderswo ziemlich planlos verfahren, indem man ohne bestimmte Richtung gleichzeitig Prämien für die verschiedensten Zweige und Proceduren des landwirthschaftlichen Betriebes, für Wichtiges und Unwichtiges, auch für noch zur Zeit nicht Passendes oder überhaupt den Zuständen Widerstrebendes aussetzte und die Leistungen objectiv belohnte, ohne Rücksicht auf die grösseren oder geringeren Schwierigkeiten, welche der Prämiirte zu überwinden hatte, mithin ohne Rücksicht auf das grössere oder geringere Verdienst, welches ihm zuzuschreiben war. Meist waren die Prämien zu gering, um das Motiv für eine wirkliche Verbesserung zu werden und Reuning versichert, dass sie in den meisten Fällen gar nicht einmal die Veranlassung zur Ausführung der betreffenden

Leistung waren, sondern in der Regel Solchen zufielen, welchen sogar die Aussetzung derselben unbekannt geblieben war.

In andern Fällen haben Prämien häufig nur zur Befriedigung der Eitelkeit gedient oder waren bei erheblichem Betrage die Veranlassung, nur dieser Einnahme wegen etwas auszuführen und dies nachher wieder liegen zu lassen.

Das Direktorium des landwirthschaftl. Hauptvereins erkannte bald, dass der bisherige Weg nicht ausreichend sei, zog statistische Unterlagen und Gutachten von den landwirthschaftl. Vereinen mit Bezug auf Einführung besserer Fruchtfolgen, Verstärkung des Futterbau's, Verbesserung der Flachsbereitung, Veredlung des Rindvieh's u. s. w. ein, und empfahl statt des Prämiensystems die direkte Unterstützung durch pekuniäre Mittel für einen bestimmt vorgezeichneten Zweck, so wie die Sorge für Ertheilung der erforderlichen technischen Anleitung zur Durchführung der für nothwendig erkannten Verbesserungen.

„Dieses System (berichtet R. p. 47.) hat sich so vollständig bewährt, dass, nachdem die Befugniss zur Verwendung der zur Förderung der Landwirthschaft bestimmten Geldmittel auf die landwirthschaftl. Kreisvereine übergegangen war, von einem derselben, demjenigen zu Chemnitz, sofort alle Prämien ausgeschieden wurden, und hierauf eine so erfreuliche Entwickelung sich geltend machte, dass die übrigen Kreisvereine allmählig nachfolgten und keiner derselben es bereuet hat, diesen Weg betreten zu haben, indem die allerersprieslichsten Erfolge hervortraten, ja behauptet werden kann, dass erst auf dieses System die volle Wirkung der landwirthschaftl. Kreisvereine sich stützte."

Angebahnt ist bereits eine dritte Stufe der Landwirthschaftspflege in Sachsen, die Reuning so bezeichnet: Förderung der Wissenschaft, Verbreitung der gewonnenen Resultate, Aufstellung gewisser von den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft anzustrebender Ziele, wie dieses durch die Aussetzung von Concurrenzpreisen für die ausgezeichnetsten Leistungen auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Viehzucht mit bestem Erfolge durchgeführt wird.

Ueber die Fachbildung der höheren und niederen Landwirthe in Sachsen und die landwirthschaftliche Literatur dieses Landes verweisen wir auf Reuning p. 34 ff. und p. 57 ff.

Wir wollen nur auf die einzelnen Veranstaltungen eingehen, die in Sachsen in der neuesten Zeit zur Hebung und Besserung des landwirthschaftlichen Betriebes getroffen worden sind.

## Einführung rationeller Fruchtfolgen.

Die landüblichen Rotationen liessen meist einen ungenügenden Futterbau und eine fehlerhafte Stellung der Früchte erkennen. Man suchte anfangs durch Begründung von Musterwirthschaften auf kleineren Gütern mit Unter-

stützung aus öffentlichen Mitteln auf eine Reform hinzuwirken. Wir schliessen uns ganz Renning's Meinung an, dass ein wesentlicher Erfolg von dieser Maassregel allein kaum irgendwo sich erwarten lassen wird, wo es nicht gleichzeitig durch andere Mittel gelingt, der Einsicht Raum zu verschaffen, dass das, was auf diese Weise erstrebt wird, in Wirklichkeit den Bedürfnissen der Zeit entspreche. Findet man auch, was nicht ganz leicht ist, die geeignete Persönlichkeit, welche nicht durch die augenblickliche pekuniäre Unterstützung zur Umwandlung der Wirthschaft sich bestimmen lässt, so äussert eine solche Musterwirthschaft im Falle gelungener Durchführung nach aussen zu meist keinen andern Erfolg, als dass die Landwirthe der Gegend, welcher ein Vorbild gegeben werden soll, die aufgewendeten fremden Mittel überschätzen und ihre eigenen Kräfte zur Erzielung eines gleichen Resultates nicht für ausreichend halten. Misslingt aber eine solche Musterwirthschaft, wie häufig der Fall, so werden die Gründe nicht in der mangelhaften Ausführung, sondern in dem Systeme selber gesucht, letzteres auf Jahre diskreditirt und der Glaube an die Vorzüglichkeit des Bestehenden gestärkt.

Die wenigen in Sachsen gemachten Erfahrungen haben dies bestätigt. (R. p. 82.) Später, nachdem durch die landwirthschaftl. Vereine hinlänglich vorgearbeitet war, wurden Commissäre, welche von einem der intelligentesten Landwirthe besonders instruirt worden waren, entsendet, um den darum nachsuchenden Landwirthen Wirthschaftspläne zu entwerfen und ihren Betrieb zu organisiren. Von 1849 — 1854 sind solchergestalt 374 Güter mit c. 15,000 sächs. Acker Flächeninhalt eingerichtet worden, wozu die Staatskasse c. 7400 Thlr. hergegeben hat; die Regierung unterstützt nämlich die Verbreitung dieser Reform dadurch, dass sie den landwirthschaftl. Kreisvereinen die Mittel gewährt, um die Commissäre für ihre Thätigkeit bei der Einrichtung der ersten beiden Güter einer Gemeinde (von pro max. 1200 — 2000 Steuer-Einheiten nach den verschiedenen Bezirken) zu honoriren.

Bei der Entwerfung von Wirthschaftsplänen gilt das Princip, dass diejenige Menge von Futter erbauet wird, welche nöthig ist, um durch den gewonnenen Dünger die Bodenkraft nicht bloss zu erhalten, sondern auch zu steigern, wobei die Fruchtfolge den Verhältnissen angepasst wird. Es sind auch Formulare zur Berechnung des Reinertrages bei den verschiedenen Fruchtfolgen entworfen worden.

## Entwässerung. (R. p. 86 — 88.)

Um der Drainage möglichst schnellen Eingang zu verschaffen, schickte das Ministerium einen geeigneten Mann nach England und Belgien, der sich dort orientiren sollte und liess bei der Londoner Industrieausstellung die als die vorzüglichste erkannte Drainsröhrenpresse, sowie die erforderlichen Werkzeuge an verschiedenen Orten als Muster ankaufen. Sodann wurden auf Kosten der Regierung allmählig 12 Röhrenpressen angefertigt und theils an

die landwirthschaftlichen Kreisvereine, theils an Private gegen gewisse Zahlungsverbindlichkeiten überlassen. Es legten sich auch bald in allen Theilen des Landes Ziegeleien oder Töpfereien auf Anfertigung von Drainsröhren. Mit der Zubereitung des Thons und den Trockenvorrichtungen in Sachsen ist Reuning indessen noch nicht ganz zufrieden und erwartet die noch fehlenden Verbesserungen, so wie Preisermässigung von der zunehmenden Concurrenz; bei der starken Nachfrage haben (wenigstens bis 1856) 6—6½ Thlr. für 1000 Röhren von 1¼" Durchmesser (fast ⅓ mehr als anderswo) bezahlt werden müssen. An geübten Technikern fehlt es nicht; es kam zu Statten, dass von Anfang an das bei der vorangegangenen Organisation des Wiesenbaus verwendete und für die Drainage leicht zu instruirende Personal zur Disposition stand.

Die kleineren Grundbesitzer wurden zur Drainage in gleicher Weise wie in Betreff der Gütereinrichtungen ermuntert, indem die Kosten der Projektirung auf die betreffenden Fonds übernommen wurden; durch die Commissäre kamen 1852 202, 1853 539, 1854 896 Acker zur Drainirung.

## Ackergeräthe und landw. Maschinen. (R. p. 88—94; p. 154—157.)

Auf Verbreitung tüchtiger Ackerwerkzeuge wurde mit dem grössten Erfolge durch die Ausstellungen, durch Probepflügen, durch Versendung solcher Instrumente an Vereine oder Private zum Zwecke des Nachbauens hingewirkt. Zur Anschaffung noch wenig bekannter Werkzeuge als Modelle bewilligte das Ministerium des Innern stets die Mittel; es wurden z. B. aus Norddeutschland der schottische Schwingpflug, der mecklenburgische Saatdecker, der sogen. Neuseeländer Pflug; aus Süddeutschland der Hohenheimer Pflug, der Bergsträsser Pflug, von der Londoner Ausstellung die amerikanischen Pflüge, die Howardseggen etc. bezogen und in Anwendung gesetzt.

In Sachsen selber hat der Bau landw. Geräthe und Maschinen seit Anfang der fünfziger Jahre bedeutende Fortschritte mit Vermehrung des Absatzes gemacht. In Dresden ist eine Einrichtung begründet worden, welche bereits anderswo (in Hannover, in Pesth) Nachahmung gefunden hat: eine permanente Ausstellung landw. Maschinen und Geräthe, welche den Verkauf zwischen den Anfertigern und Landwirthen vermittelt; es hat dies zu einer weiteren zweckmässigen Arbeitstheilung geführt, indem die Anfertiger auf einzelne Gegenstände, selbst auf einen einzigen sich beschränken können; die Landwirthe aber haben Gelegenheit erhalten, Kenntniss von dem Stande des Maschinenwesens zu nehmen, die Leistungen der verschiedenen Concurrenten zu vergleichen und stets zu mässigen Preisen mit ihrem Bedarfe sich zu versehen. Die Regierung gibt zu diesem Etablissement jährlich 300 Thlr., um zweckmässige Maschinen, welche durch den Privatverkehr nicht ins Land kommen, anzukaufen, für alle Verfertiger auszustellen und sie diesen auf Verlangen zum Nachbauen zu überlassen. —

## Düngung. (R. p. 91—119.)

„Ein Vorurtheil, eine hergebrachte Gewohnheit zu entfernen, bleibt stets schwieriger, als das Betreten einer neuen, bisher unbekannten Bahn; es ist thatsächlich, dass das Knochenmehl und der Guano eine weit raschere Verbreitung fanden, als die (normale) Anlegung von Düngerstätten zum Zwecke der Erhaltung des theuer producirten Stalldüngers sammt der Jauche. Man hat, nachdem die lange Jahre für Einrichtung von Düngerstätten mit Jauchebehältern ausgesetzten Geldprämien ohne wesentlichen Erfolg geblieben waren, kein Mittel unversucht gelassen, um diesen Zweck zu erreichen; man hat wiederholt Anleitungen zur Anlage von solchen veröffentlicht und verbreitet, die landw. Vereine angeregt, nach dieser Richtung thätig zu sein, die Mittel für Musteranlagen bewilligt, Maurer für diesen Beruf instruirt; es ist in den agrikulturchemischen Vorträgen auf diesen Gegenstand in allen Gegenden des Landes auf das Eindringlichste hingewiesen; es sind in Zahlen die Resultate der Jauchendüngung verbreitet worden, und noch heute sieht man neben düngerarmen Feldern die flüssigen Excremente der Thiere ungenutzt abfliessen, ja man sieht neben dieser bodenlosen Verschwendung auf demselben Gute theuer erkaufte Düngmittel in Anwendung bringen, man hat vielfach erst durch diese den Werth der Jauche kennen gelernt.“ — Also tout comme chez nous! — Wenigstens sind die Gegenden noch Oasen in Deutschland (das östliche Altenburg, die Pfalz etc.), wo in den Bauernwirthschaften Stalldünger und Jauche rationell behandelt werden. R. fügt übrigens hinzu, dass in Sachsen doch die grössten Schwierigkeiten überwunden und ganze Gegenden durch die Wirkung von Beispielen für diesen Fortschritt gewonnen wären; auch liessen sich weitere Mittel für diesen Zweck nicht anwenden. —

Für Bereitung des Knochenmehls, welches eine Zeit lang unverdienter Weise durch den Guano in den Hintergrund gedrängt war, sind gegen 40 Mühlen im Gange; R. schätzt den Verbrauch auf 100,000—120,000 Ctnr., wovon der grösste Theil auf die Oberlausitz fällt. Wo es nöthig war, ist zur Anlegung von Knochenmühlen Unterstützung gewährt worden; gut gewirkt hat auch die Veröffentlichung der in Zahlen festgestellten Resultate.

Die ersten Versuche mit Guano in Sachsen datiren von 1842, angestellt auf Gütern in der Nähe von Freiberg und von Grossenhain; bis 1854 war der jährliche Consum allmählig auf 120,000 Ctnr. gestiegen; derselbe ist am grössten im Dresdener Kreise; 1845 war es noch nöthig, mittelst einer durch das Directorium des Hauptvereines in allen Vereinen veranlassten Subscription eine Bestellung zu veranstalten; später hat sich der Handel dieser lukrativen Einfuhr bemächtigt. Die Versuche mit Chilisalpeter ergaben in Sachsen keine befriedigenden Resultate.

## Aussaat und Cultur der verschiedenen Ackerfrüchte. (R. p. 119 — 138.)

Mit Rücksicht auf den nothwendigen Saamenwechsel und Saamen-Bezug von Aussen hat das Ministerium je nach den Umständen die Vermittlung für den Bezug übernommen oder wesentliche Vorschüsse zu diesem Zwecke geleistet oder den Saamen unentgeltlich, mitunter gegen die Verpflichtung, eine gleiche Quantität zum Zwecke weiterer Verbreitung zurückzuerstatten, vertheilt. Im Einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Weizen, in Sachsen, wie überhaupt im mittleren und nördlichen Deutschland nicht zum Brode, als allgemeinem Nahrungsmittel, sondern fast ausschliesslich zu Semmeln und feinerem Gebäck verwendet, findet für diesen Zweck in möglichst heller Farbe den günstigsten Absatz; die gesuchteste und schon länger bekannte Bezugsquelle hiefür ist die Gegend von Frankenstein in Schlesien. Versuche mit dem Wechsel eines ausgezeichnet weissen polnischen, durch ein Danziger Haus 1853 bezogenen Weizens haben nur theilweise ein günstiges, dann aber auch sehr günstiges Resultat gehabt. Der Anbau des 1846 und 1848 über Wien bezogenen Mumienweizens (Helenaweizens) ist wegen der Gefahr des häufigen Auswinterns und des Ausartens und wegen des zu feinerem Gebäck ungeeigneten schwärzeren Mehls wieder aufgegeben worden; mehrere aus Spanien bezogene anfangs viel versprechende Weizenarten unterlagen den Einflüssen des Climas; ebenso der zur Gewinnung von Flechtstroh schon vor 1844 bezogene Sommerweizen aus Toskana.

Von dem bekannten Propsteier Saatroggen wurden von 1848 an circa 2200 Scheffel durch Vermittelung des Ministeriums bezogen, hauptsächlich für die Oberlausitz, wo er jetzt, nachdem der Privatverkehr des weiteren Bezuges sich angenommen, überwiegend angebaut wird. Zuletzt ist auch aus Schweden Roggen bezogen worden.

Die Versuche mit Saatgerste aus Holstein, der Annatgerste aus Hohenheim und der sogen. Phönixgerste sind nicht gelungen; nur die pommersche Gerste hat sich bewährt; 1852 wurde Wintergerste aus Hanau bezogen, deren vortheilhafte Cultur alljährlich sich weiter verbreitet.

Der aus Holstein bezogene Hafersaamen scheint sich zu bewähren, die englischen Hafersorten nur auf bindigem Boden.

Ein Wechselversuch mit Erbsen aus dem nördlichen Deutschland ist ganz misslungen, überhaupt ist der Erbsenbau in Sachsen seit einer Reihe von ungünstigen Erndten sehr in den Hintergrund getreten.

Dem Rübenbau hat das Ministerium nach dem Auftreten der Kartoffelkrankheit grosse Aufmerksamkeit zugewendet. Zuerst wurde der Bezug von Runkelrüben-Saamen aus der Würzburger Gegend vermittelt und dann aus England Saamen der dort am meisten verbreiteten Turnipsarten bezogen; später sind Concurrenzpreise für die Erbauung der grössten Menge von Rüben ausgesetzt worden. Der Anbau der Lupine und des Mais ist eingeleitet worden.

Eine Einwirkung auf den Anbau von Oelfrüchten ist nicht erforderlich gewesen.

Um den in Sachsen bisher unbedeutenden Tabakbau zu heben und weiter zu verbreiten, wurde eine Schrift über denselben, welche auf genauer Kenntnissnahme des Pfälzer Tabakbaues beruhte, verfasst und aus Amerika und der Pfalz Saamen bezogen. Trotz der günstigen Resultate (es wurde namentlich ein sehr kräftiges Deckblatt gewonnen) dehnte sich der Tabaksbau nicht aus; es fehlte an Absatz, sei es, weil die Schwierigkeiten der Fermentation, besonders bei den erbauten geringen Quantitaten, nachtheilig wirkten, sei es aus blosser Abneigung der Tabaksfabrikanten gegen das inländische Product. In den letzten Jahren hat der Leipziger Kreisverein wiederum dieser Cultur mit Energie sich angenommen, und bedient sich hiebei der technischen Kenntniss eines aus der Pfalz berufenen Tabakbauers.

Auf den Feldmarken der Städte Lommatzsch, Coldiz, Leisnig, Bautzen u. s. w. wird seit langer Zeit die Weberkarde angebauet, zwar quantitativ und pekuniair mit gutem Erfolge, aber ohne die Qualität wie in einem Theile von Baiern und insbesondere in Frankreich zu liefern; Versuche mit französischem Saamen sind gemacht worden, ohne dass bis jetzt constatirt ist, ob die bessere Qualität der französischen Karde in ihr selber liegt oder Boden und Clima den Ausschlag geben.

Der Hopfenbau ist nur im Dorfe Wehlen (in der sogen. sächsischen Schweiz) von Bedeutung. Ohne Rücksicht auf die Bedingungen des Gedeihens hatte man wahrend einer Reihe von Jahren ansehnliche Prämien für Hopfenpflanzungen ausgesetzt und dadurch auch unpassende Anlagen hervorgerufen und an einer ungeeigneten Stelle eine Mutterpflanzung angelegt, die sich nicht zu halten vermochte. In den letzten Jahren ist diesem Zweige eine weitere Aufmerksamkeit nicht zugewendet worden; doch meint Reuning, dass man auf denselben in späterer Zeit werde zurückkommen müssen.

Während die Kunstgärtnerei (Blumen- und Zierpflanzenzucht) besonders bei Dresden zu hoher Entwickelung gelangt ist und die Producte derselben einen weit verbreiteten Handelsartikel bilden, ist der Gemüsebau zurückgeblieben (mit Ausnahme etwa der Umgegend von Zittau) und haben die Bemühungen, ihn zu heben, noch keinen bemerkbaren Erfolg gehabt. Der Dresdener Kreisverein, welcher schon früher einen jungen Gärtner auf Reisen schickte, hat in neuester Zeit mit Gründung einer Gärtnerschule in Dresden sich beschäftigt, für welche das Ministerium ein Grundstück gepachtet hat.

Der sächsische Weinbau, nach Clima und Lage auf einen Theil der Elbufer beschränkt und hier entweder von wohlhabenden Besitzern als eine Art von Luxus oder von Landwirthen in Verbindung mit Obstbau, Gemüsebau etc. betrieben, neuerdings durch die Verwendung des Productes zu Schaumwein gestützt, scheint einer besonderen Fürsorge nicht zu bedürfen; früher sind Prämien für die Verbreitung edler Rebsorten ausgeschrieben worden; auch hat der Dresdener Kreisverein jährlich 100 Thlr. für den Weinbau bestimmt.

Der Obstbau bedarf in Sachsen mehr der qualitativen als der quantita-

tiven Förderung. Boden und Klima sind nur in einem Theile Sachsens dem Obstbau zusagend und dort ist nur bei einzelnen Obstarten (namentlich Kirschen am linken Elbufer) die Durchschnittsrente eine höhere als beim Ackerbau, das benachbarte obstreiche Böhmen versieht Sachsen billig mit Aepfeln, Birnen, Pflaumen; Obstwein ist in Sachsen fast unbekannt, getrocknetes Obst als Nahrungsmittel der ärmeren Klassen nicht so beliebt, wie in Thüringen und südlicher. Bei reichen Ernten, welche mehrere Missjahre decken sollen, muss das Obst in Sachsen verschleudert werden; 1847 und 1850 wurden so kaum die Kosten der Ernte und des Markttransportes erlöst und Reuning führt speciell an, dass z. B. in der Nähe von Tharandt damals der edle Calwil zu 5 Sgr. per sächs. Scheffel [1]) zur Fütterung der Thiere verkauft wurde. —

Als der Obstbau in den landw. Vereinen zur Verhandlung kam, wurde Vermehrung der Baumschulen, Unterricht im Obstbau in den Seminarien und Erlangung von Obstbäumen zu niedrigen Preisen gewünscht. Das Ministerium liess hierauf Baumschulen bei den Straf- und Versorgungsanstalten des Landes gründen, die aber meist nicht zur Blüthe gelangten; der seminarische Unterricht im Obstbau konnte nicht befriedigend effectuirt werden, eben so wenig die Erlernung des Baumschnittes durch Chausseewärter. Jetzt sucht man den Obstbau vor Allem qualitativ zu heben, auf eine naturgemässe Pflege des Obstbaums und auf Verbesserung der Anstalten zur Verwerthung des Obstes hinzuwirken.

Dem Seidenbau hat man in Sachsen wie anderswo grosse Opfer gebracht, ohne mehr als „Ausstellungsmuster zu erzielen, die nun endlich auch von dem Schauplatze verschwunden sind, um von dieser gesammten Thätigkeit nichts übrig zu lassen." Reuning erklärt diesen Culturzweig für zur Zeit ganz unhaltbar nach den Verhältnissen Sachsens.

## Wiesenbau. (R. p. 144—148.)

Die Berieselung der Wiesen ist im Erzgebirge und Voigtlande schon lange bekannt. Einen eigentlichen Kunstwiesenbau unternahm der Fiscus seit 1830 auf den untersten, an die Bäche sich herabstreckenden Abhängen von Gebirgswaldungen im Erzgebirge. Der gute Erfolg dieser Wiesenanlagen scheint in Sachsen eine Zeitlang zur Ueberschätzung der Wiesenbewässerung geführt zu haben, indem man auf die Qualität des Wassers keine gehörige Rücksicht nahm; oft ward die Sache auch fehlerhaft ausgeführt beim Mangel geübter Techniker.

Das Ministerium überzeugte sich auf Vortrag des Directoriums des landw. Hauptvereins, dass das ganze Wiesenbauwesen einer Organisation bedürfe und dass zum Zwecke möglichst vollkommener und zugleich wenigst kostspieliger Durchführung von Wiesenmeliorationen drei Classen von Wiesenbauern ausgebildet werden müssten:

1) 100 Dresd. Scheffel = 191,8 preuss. Scheffel.

Cl. I. Ingenieurs für die Projection von Wiesenbauanlagen;

Cl. II. Leute mit der Befähigung, die Ausführung der projectirten Anlagen zu leiten und zu beaufsichtigen, auch kleine, eine besondere Beurtheilung nicht erfordernde Bauten selbstständig auszuführen;

Cl. III. Vorarbeiter.

Es wurden nun zuerst vier im Wiesenbau beschäftigte tüchtige junge Männer ausgewählt, um die Gegenden Deutschlands auf Kosten der Regierung zu bereisen, in denen der Wiesenbau am meisten ausgebildet war. Dieselben wurden später in den verschiedenen Landestheilen als Wiesenbauer 1. Classe stationirt. Für die kleineren Landwirthe wurden die Projectionskosten auf den landw. Dispositionsfonds übernommen. 1853 konnten 11 Wiesenmeister 2. Classe mit Patenten versehen werden; es steht jetzt auch eine genügende Anzahl von Leuten 3. Classe zur Verfügung; das Personal ist theilweise mit Nivellir-Instrumenten unterstüzt worden. —

## Viehzucht und Viehnutzung. (R. p. 176—219.)

Obwohl die Ueberzeugung, dass es besser sei, eine geringere Kopfzahl von Vieh gut, als eine grössere Zahl schlecht zu füttern, immermehr praktischen Eingang findet, so ist man doch von dem Ziel der bestmöglichen Verwerthung des Futters durch die Thiere im Allgemeinen noch weit entfernt. In Sachsen ist dieser Punkt von dem Ministerium und den Vereinen nach seiner ganzen Wichtigkeit gewürdigt worden. Die Resultate vergleichender Fütterungsversuche sind veröffentlicht, Concurrenzpreise für die Erzeugung der grössten Menge von Fleisch im ersten Lebensjahre der Thiere ausgeschrieben worden. Man hat sich bemüht, die Futterwerthe der einzelnen thierischen Nahrungsmittel durch Tabellen zur Verbreitung zu bringen, welche zugleich Aufschluss darüber geben sollen, wie hoch bei den verschiedenen Preisen die Kosten für den Centner Heuwerth (als Nahrungs-Einheit) sich berechnen; man hat ferner durch Tabellen festzustellen gesucht, wie viel Centner Heuwerth in den verschiedenen Futtermitteln auf dem Acker Landes erzeugt werden. Dies hat dazu beigetragen, den Futtermitteln eine grössere Feldfläche zuzuwenden, namentlich dem Rübenbau eine weitere Verbreitung zu verschaffen, während die Kartoffel mehr Handelsfrucht geworden ist, was auf die Preise der direkten menschlichen Nahrungsmittel von unverkennbarem Einflusse in den letzten Jahren geworden ist. Man hat sich nun auch mehr daran gewöhnt, den Aufwand für die Viehhaltung und den Ertrag derselben genauer zu berechnen und in Zahlen festzustellen. Aufgabe der landwirthschaftlichen Versuchsstationen ist es nun, das richtige Mischungsverhältniss der Futtermittel zu ergründen, was eine genaue Kenntniss der Bestandtheile derselben voraussetzt. Aus Unkunde dieses Verhältnisses werden fortwährend Massen von Futter unnütz verschwendet.

Durch die Station zu Möckern sind schon werthvolle, wenn auch noch keineswegs vollständige Grundlagen gewonnen worden; zu bedauern ist nur

die Spärlichkeit der Mittel, welche der landw. Curatel in Sachsen für diesen Zweck zur Disposition stehen. —

Auf die Veredlung der Rindviehzucht suchte die Regierung 1836 durch Ankauf von Sprungbullen aus dem Egerlande und dem Allgau, auch aus Oldenburg und Friesland hinzuwirken; 68 Stück wurden stationsweise im Lande vertheilt. Diese Maassregel scheint keinen wesentlichen Einfluss gehabt zu haben, vielleicht weil Missgriffe beim Ankaufe gemacht waren. 1845 wurden auf Antrag des Directoriums des Hauptvereins, welches ganz specielle statistische Mittheilungen und Gutachten von den Bezirksvereinen eingezogen hatte, folgende Beförderungsmittel angeordnet:

1) Die Bewilligung einer Einfuhrprämie von je 50 Thlr. für Landwirthe, welche für sich allein oder im Vereine mit mehreren Gliedern einer Gemeinde einen reinen Stamm Rindvieh von mindestens 10 Kühen oder tragenden Kalben nebst einem Bullen aus Holland oder aus dem Allgau einführen und sich verpflichten, dieses Vieh mindestens drei Jahre rein fortzuzüchten und die Kälber zur Zucht aufzustellen oder zu solcher zu verkaufen.

2) Die Bewilligung der erforderlichen Mittel an die Vereine, um das im Lande sich vorfindende oder einzuführende Zuchtmaterial zu verbreiten: durch Ankauf und Wiederverkauf von Kälbern oder Jungvieh höheren Alters, oder durch einen Zuschuss bei dem Ankaufe von solchen Thieren, oder durch Vorschüsse und Unterstützung bei dem Ankaufe tüchtiger Bullen in den Gemeinden, oder durch Prämien an die Halter tüchtiger Bullen zum allgemeinen Gebrauche, welche Prämien auch nach der Zahl der geleisteten Sprünge bestimmt werden können.

3) Die Aufstellung von reinem Allgauer Vieh auf den Staatsgütern zu Bräunsdorf und Rennersdorf und von reinem holländischen Vieh zu Lohmen.

Diese Veranstaltungen waren so wirksam, dass nach 1851 eine Aufmunterung durch Einfuhrprämien nicht mehr nöthig war und nunmehr alle Thätigkeit der Verbreitung des im Lande geborenen Zuchtmaterials zugewendet werden konnte.

Da man in dieser Beziehung bald sich überzeugte, dass die weibliche Nachzucht bei starker Nachfrage und zu hohen Preisen einer Aufmunterung nicht bedurfte, so beförderte man die Aufzucht von Bullen dadurch, dass man den bäuerlichen Landwirthen einen Zuschuss zu dem Ankaufspreise der Bullenkälber gewährte, welcher den Züchtern einen lohnenden Absatz sicherte und diese Thiere der Fleischbank entzog

Auf das Voigtland bezogen sich diese Maassregeln nicht mit, weil dieser Landestheil schon seit längerer Zeit eine gute constante Rindviehraçe besitzt; man war hier hauptsächlich bemüht, die vorzüglicheren Bullen dieser Raçe durch sogenannte Sprungprämien in ausgedehnterem Maasse zur Verwendung zu bringen und auf die bessere Fütterung in der ersten Jugend hinzuwirken.

Vermisst wird in Sachsen noch eine Bullenköhrung, die da am nothwendigsten ist, wo die Bullen noch von den Gemeinden auf dem Reihegang gehalten werden.

Die Pferdezucht ist für Sachsen aus nahe liegenden Gründen nicht rentabel; sie deckt nur $^1/_{10}$ des Bedarfes und auch diess nur mit unverhältnissmässigen Opfern der Staatskasse, die Reuning auf 25 Thlr. für jedes im Lande geborene Füllen berechnet.

Die edle Schafzucht — bekanntlich ein Glanzpunkt der Entwicklungsgeschichte der sächsischen Landwirthschaft und lange Zeit hindurch die Quelle ansehnlichen Einkommens der sächsischen Landwirthe — muss bei den jetzigen volkswirthschaftlichen Zuständen gegen Rindvieh- und Schweinehaltung, so wie gegen die hauptsächlich auf Fleischproduction gerichtete Schafzucht in den Hintergrund treten. Auch hat sich der Schafbestand Sachsens seit 1840 schon ansehnlich vermindert: wohl mit eine Folge der Ablösung der Weide-Servituten. Indessen sind die Zuchtschäfereien immer noch sehr rentabel.

Aus den auf dem Staatsgute Bräunsdorf seit 1850 mit Reinzucht und Kreuzung verschiedener Raçen angestellten mannigfachen Versuchen hat sich ergeben, dass, die Fleischerzeugung als Hauptzweck im Auge, für Sachsen die Einführung englischer Schafe zur Kreuzung mit sächsischen und mit baierschen Schafen am meisten sich empfiehlt.

Die Schweinezucht war bis auf die neuere Zeit in Sachsen nicht gehörig beachtet, theils weil es der Rindviehhaltung, mit welcher die Schweinezucht in enger Verbindung steht, bei der hohen Rente der Wollproduction eben so ging, theils weil die Leichtigkeit der Erlangung von mageren Schweinen der eigenen Aufzucht hinderlich war; auch gestattete die vorhandene Raçe nur eine mässige Verwerthung des Futters. Jetzt ist diess anders geworden; man hat erkannt, dass bei keinem Thiere eine bessere Verwerthung des Futters zu erzielen ist, lässt den Schweinen eine sorgfältigere Wartung angedeihen, hat in der Einrichtung der Ställe wesentliche Fortschritte gemacht und ist durch ausgezeichnete Raçen zu sehr mastfähigen Thieren gelangt.

Sehr bewährt haben sich die aus England eingeführten Schweine (Hauer und Zuchtsauen) des Essexschlages und des Yorkshireschlages, durch welche auch erfolgreiche Kreuzungen ausgeführt sind. Damit hat sich auch der Zutrieb magerer, in ihrer Jugend schlecht genährter Schweine aus Polen u. s. w. vermindert; doch mag die Einfuhr magerer Schweine immer noch $^1/_4$ der jährlich geschlachteten Schweine betragen; die Einfuhr gemästeter Schweine ist nicht bedeutend.

Wenn die Zahl der Schweine in Sachsen nach Ausweis der Viehzählungen seit 1844 nicht erheblich sich vermehrt hat, so sind die Folgen mehrerer unzureichender Ernten auf die Schweinehaltung zu berücksichtigen; auch ist zu bedenken, dass die Production von Schweinefleisch in weit stärkerem Verhältnisse gestiegen ist, als die Zahl der Schweine. Um die Wichtigkeit der Schweinehaltung deutlich zu machen, führt Reuning nach den Schlachtsteuerregistern von 1852 an, dass in Sachsen die Consumtion von Schweinefleisch reichlich eben so stark ist, als die von Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch zusammengenommen, wozu der höhere Nahrungswerth des Schweinefleisches kommt.

Für die sächsische Viehwirthschaft im Allgemeinen ist noch von Wichtigkeit, dass die nöthige Reform des gesammten Veterinairwesens eingeleitet worden ist; der Wirkungskreis der Thierarzneischule ist bereits erweitert; gegen das Einschleppen der Maul- und Klauenseuche ist Vorkehrung getroffen und es sind Maassregeln zu Gunsten des gänzlich vernachlässigten Hufbeschlages zu erwarten. —

Reuning erörtert im Verlaufe seines Berichtes auch die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Nebengewerbe in Sachsen (p. 159—174) und äussert sich unter dieser Rubrik u. A. über die dortige Flachsbereitung und die zur Vervollkommnung derselben getroffenen Maassregeln. Sachsen war im Flachsbau wie in der Flachsbereitung weit hinter anderen deutschen Ländern zurückgeblieben. Man säete den Flachs meist zu spät (mit Ausnahme eines Theiles des Erzgebirges), so dass wegen der kürzeren Vegetation das Product weniger haltbar war; man kannte nur die Thauröste, deren Gelingen von der Witterung abhing, schwächte die Faser des Flachses hiedurch wie durch das Trocknen in den Backöfen und benutzte schliesslich die Handbreche, welche der Hechel nur noch einen verhältnissmässig sehr geringen Theil an haltbarer Faser übrig liess.

Es wurden nun zuerst Prämien für die Anlegung von Wasserrösten nach belgischem Prinzipe ausgesetzt: ohne Erfolg, da es an der praktischen Kunde des in Belgien üblichen Verfahrens fehlte. Deshalb wurde später ein junger Mann nach Belgien geschickt, dessen veröffentlichter, sehr beachtungswerther Bericht jedoch nur vereinzelte Versuche hervorrief, weil die verschiedenen Manipulationen nicht durch Lectüre sich aneignen lassen. Nach 1844 wurden ein Sachverständiger und zwei mit den Manipulationen vertraute Arbeiter aus Belgien herbeigezogen und sämmtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt. Unbekannt mit dem Klima, der Qualität des sächsischen Productes, dem Röstwasser begingen diese Belgier Fehler. Das Schwingen des Flachses mit der Hand fand als ungewohnte und sehr angreifende Arbeit keinen dauernden Eingang. Abschreckend wirkte auch das Sinken der Flachspreise in Folge der politischen Ereignisse von 1848. Man überzeugte sich bald, dass eine zu allgemeine (auf das ganze Land sich erstreckende) Anregung für den Flachsbau gegeben war und dass derselbe in den fruchtbaren Niederungen sich nicht rentire, und concentrirte später die Thätigkeit auf die Gegend zwischen Freiburg und Frauenstein. Von grossem Erfolg ist die Bewilligung eines Vorschusses zur Aufstellung einer Brech- und Schwingmaschine in Lichtenberg gewesen; das Verfahren verbreitete sich bald weiter und seit mehreren Jahren sind neben den erforderlichen Brechmaschinen gegen 500 mechanische Schwingmesser in Thätigkeit. Die in Schlesien mit der Warmwasserröste gemachten Versuche waren die Veranlassung, dass die Regierung 1853 die Lichtensteiner Flachsbereitungsanstalt ankaufte, und dabei eine Warmwasserröste errichtete, worauf die Anlage sogleich nach ihrer Vollendung an einen Privaten ohne Schaden verkauft wurde. Uebrigens ist Reuning, obgleich er die Vermehrung der Flachsbe-

reitungsanstalten wünscht, nicht der Ansicht, dass in Sachsen die Flachsbereitung lediglich durch solche grössere, das Rohmaterial einkaufende Etablissements bewerkstelligt werden müsse.

Was den Flachsbau betrifft, so hat die frühe Aussaat schon mehr und mehr Verbreitung gefunden. Die Gewinnung des feinsten zu Battisten verwendeten belgischen Flachses mittelst sehr dichter Saat wurde aufgegeben, weil man doch mit Belgien hierin zu concurriren nicht für möglich hält. Hinsichtlich des Trocknens des Flachses ist der wesentliche Fortschritt des Aufstellens in sogenannten Schrägen erzielt worden, wodurch hauptsächlich Faser und Saamen gegen die Ungunst des Wetters geschützt werden. Die grosse Mühe, welche man sich in Sachsen gegeben hat, die Handspinnerei durch Spinnschulen zu vervollkommnen und dadurch concurrenzfähig mit der Maschinenspinnerei zu erhalten, wird keine dauernde Früchte tragen.

---

Zum Schlusse mögen noch die landwirthschaftlichen Ausstellungen erwähnt werden, welche durch Vorführung der Leistungen nicht blos darthun, wo und wie es noch fehlt, sondern in Sachsen bereits dargethan haben, wie gute Früchte dort die landwirthschaftliche Curatel schon getragen hat.

„Die im Jahre 1852 in Dresden veranstaltete Landesausstellung (bemerkt R. p. 47) repräsentirte den Stand der Landwirthschaft Sachsens in einer Weise, dass sie jeden Zweifel über eine vollkräftige Entwickelung derselben beseitigen musste und dass getrost behauptet werden kann, dass wenigstens in Deutschland eine frühere landwirthschaftliche Ausstellung ihr nicht an die Seite gestellt werden kann."

Die ersten landwirthschaftlichen Ausstellungen gingen in Sachsen in den 30ger Jahren von dem Vereine zur Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie aus und fanden zuletzt 1844 und 1845 in Oschatz Statt. Sie erreichten für die Gegend, auf welche sie berechnet waren, ihren Zweck so gut, dass das Directorium des landw. Hauptvereins das Bedürfniss fühlte, solche Ausstellungen baldmöglichst über das ganze Land zu verbreiten. Man veranlasste darum zuerst auf einige Jahre Ausstellungen von mehr lokaler Natur und schritt auf Grund der so gewonnenen Erfahrungen 1848 zur Aufstellung eines Normativs, nach welchem Ausstellungen von fünf zu fünf Jahren für das ganze Land, in den übrigen vier Jahren aber innerhalb der Vereinsbezirke veranstaltet werden sollen; die Leitung ward den Vereinen überlassen, der aus der Staatskasse zu leistende Zuschuss lediglich zu Preisen für die Aussteller bestimmt, Verloosungen von der Landwirthschaft nützlichen Gegenständen mit den Ausstellungen zu verbinden gestattet.

Der wohlthätige Einfluss dieser Ausstellungen ist so sichtbar hervorgetreten, dass die Verbreitung von Zuchtvieh, Maschinen und Werkzeugen die unmittelbare Folge derselben war. (R. p. 48. 49.)

---

Die Leser dieser Blätter werden die Ueberzeugung gewonnen haben, dass in Sachsen während der zehn Jahre von 1845—1854 die Landwirthschaft in Folge der umsichtigen Fürsorge der Regierung, der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und der spekulativen Rührigkeit der grösseren Landwirthe, in manchen Gegenden auch schon der bäuerlichen Landwirthe, grosse Fortschritte gemacht hat, grössere wohl als in den vorangegangenen hundert Jahren. Aber wir stehen überhaupt nicht am Ende, sondern am Anfange einer rationellen landwirthschaftlichen Praxis und auch in Sachsen hat daher Vieles in dem kurzen Zeitraume vorerst nur angeregt und eingeleitet, nicht sofort zur allgemeinen Ausführung gebracht werden können. In manchen Punkten ist die Praxis noch unsicher, weil die Theorie die an sie gestellten Fragen noch nicht mit Sicherheit zu lösen vermag. Aber auch die Theorie ist jetzt voll Leben und Bewegung und eifrig bemüht, der Praxis ihre guten Dienste zu widmen: die landwirthschaftlichen Versuchsstationen werden die zuverlässige Brücke von der Theorie zur Praxis bauen. So wird dann auch ein Bericht über die sächsische Landwirthschaft für das nächste Jahrzehnt von 1855—1864 noch glänzendere Resultate, als der jetzt vorliegende, aufzuweisen haben und wir hoffen, einen solchen zu seiner Zeit aus derselben sachkundigen Feder zu erhalten.

Damit sprechen wir zugleich die Hoffnung aus, dass Reuning seiner ersprieslichen amtlichen Wirksamkeit noch lange erhalten bleiben möge; die sächsischen Landwirthe wissen, was sie ihm zu verdanken haben. Die landwirthschaftliche Curatel Sachsens scheint uns jetzt ganz auf dem rechten Wege sich zu befinden, indem sie auf bureaukratisches Lenken mehr und mehr verzichtet hat. Namentlich sind die Kreisvereine durch die ihnen eingeräumte Selbstständigkeit zu einer grösseren Selbstthätigkeit angeregt worden und diese Selbstthätigkeit sichert, wie Reuning am Schlusse seines Berichtes mit Recht bemerkt, für die Zukunft das weitere Gedeihen der Sache, bewahrt vor Missgriffen, vor ungerechtfertigten Schwankungen im System, vor Maassnahmen, die nicht auf naturwüchsiger Basis beruhen, vor dem Uebergewichte persönlicher Einflüsse; sie begründet das Gefühl der eigenen Kraft und führt dahin, dass man nicht überall und immer wieder von der Regierung oder ihren Organen Hülfe verlangt, wo man sich selber zu helfen vermag. —

Hanssen